



Martin S. Mayer
Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 8. Februar 2022

Berichterstattung 2021 an die BVSA und wichtige Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2022 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, der Aufsicht der BVSA sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2021 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar.

1. Berichterstattungsunterlagen Rechnungsjahr 2021

Wir erinnern Sie daran, dass gemäss § 3 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) die Berichterstattungsunterlagen innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs einzureichen sind. Selbstverständlich ist eine Fristverlängerung möglich, doch benötigen wir dafür einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der 6 Monate. Bitte bedenken Sie, dass Mahnungen der BVSA für nicht eingereichte Berichterstattungen gemäss Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) kostenpflichtig sind.

Die Berichterstattung umfasst folgende Unterlagen:

- Revisionsstellenbericht (falls nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit) im Original,
- rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, etc.) im Original,
- das Protokoll zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Subventionsvereinbarung (oder Leistungsvereinbarung) in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält.

Für Stiftungen mit einer Bilanzsumme über einer Million CHF benötigt die BVSA immer

- das Protokoll betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und Wahl der Revisionsstelle sowie
- einen der Grösse der Stiftung angemessenen Tätigkeits- oder Jahresbericht.
- Für Beteiligungsstiftungen (bei Beteiligungen über 50%) benötigt die BVSA zusätzlich den Revisionsstellenbericht und die Jahresrechnung des Rechtsträgers, an dem die Stiftung beteiligt ist.

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen, wie z.B.:

- Nennung von Urkunde und Reglementen;
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. unterjährige Wechsel) sowie der zur Vertretung berechtigten Drittpersonen;
- Bewertungsgrundsätze (konkrete Angaben zu einzelnen Positionen in der Bilanz);
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie;
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen in der Bilanz und Betriebsrechnung, wie z.B. zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds;
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche, usw.);
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand) sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes;
- Bestätigungen über zweckkonforme Verwendung des Vermögens resp. der Erträge sowie
- allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung; Aussagen über die Wirksamkeit von getroffenen Sanierungsmassnahmen und zur Fortführungsfähigkeit der Stiftung).

Einen „Musteranhang“ können Sie auf der Website unter

<http://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

herunterladen.

Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind, können einen Anhang gemäss unserer Vorlage „Mindestinhalt Anhang“ erstellen.

Bitte vergessen Sie nicht, sämtliche Dokumente von den zuständigen Personen unterzeichnen zu lassen. Die Dokumente sind zudem im Original einzureichen. Dokumente, die nicht unterzeichnet sind, oder Unterschriften, die nur in (Farb-)Kopie vorliegen, sowie Scans von Originalunterschriften sind nicht verbindlich und müssen originalunterzeichnet nachgereicht werden.

Wir bitten Sie, Bilanz (Stiftungskapital) und Betriebsrechnung rechtsgültig zu unterzeichnen und die weiteren Seiten der Jahresrechnung zu visieren. Bitte beachten Sie dabei auch die Bestimmungen gemäss Art. 958 Abs. 3 OR.

2. Elektronische Zustellung der Berichterstattungsunterlagen/E-Signatur

Die BVSA nimmt auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen.
- Die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden.
- Die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.
- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) versehen ist.

Gerne verweisen wir auch auf nachfolgende Ziffer 3.

3. Elektronische Übermittlung

Die BVSA steht Ihnen auch für eine rein elektronische Kommunikation offen. Die Korrespondenz mit der BVSA kann, inklusive Verfügungen und Einschreiben, auf Wunsch auch ausschliesslich auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn Sie

- über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und
- eine bei einem der beiden Anbieter «PrivaSphere» oder «IncaMail» registrierte E-Mail-Adresse haben.

Wir verweisen Sie hierzu auch auf die Informationen zur elektronischen Übermittlung auf der Homepage der BVSA (<https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei

IncaMail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

4. Vorabendveranstaltung in Bern

Die BVSA führt in Zusammenarbeit mit der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA am 3. und 12. Mai 2022 eine Informationsveranstaltung für klassische Stiftungen durch. Die Einladung, das Programm sowie der Anmeldetalon für diese Veranstaltung sind diesem Rundschreiben beigelegt. Gerne können Sie sich auch Online anmelden unter: www.aufsicht-bern.ch/veranstaltungen-klassische-stiftungen.

Gerne begrüßen wir Sie anlässlich dieser gemeinsamen Veranstaltung.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2022.